

Satzung über die Benutzung des Waldbades der Stadt Herrnhut (Badsatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat Herrnhut am 07.05.2015 folgende Badsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Waldbad der Stadt Herrnhut ist eine Einrichtung, die der Bevölkerung zur Pflege und Gesundheit sowie zur Erholung und Ausübung des Schwimmsportes dient.
2. Der Dienst- und Geschäftsablauf richtet sich nach der Badeordnung für das jeweilige Bad.

§ 2 Badeordnung

1. Zweck der Badeordnung

- 1.1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldbad. Der Bade-gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in sei-nem eigenen Interesse.
- 1.2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer des Bades verbindlich. Mit der Lösung der Ein-trittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3. Der Besuch des Bades in Gruppen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Schwimmeisters. Es wird um eine Anmeldung gebeten, um das Zusammentreffen meh-erer Gruppen zu vermeiden.
- 1.4. Bei Gruppen ist für jeweils 10 Personen eine Begleitperson erforderlich. Besteht die Gruppe aus mehr als 10 Personen muss eine der Aufsichtspersonen das Rettungs-schwimmerabzeichen in Bronze haben.
- 1.5. Die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen oder Veranstaltungen wird in Absprache mit dem Stadtamt Herrnhut, Kultur- und Fremden-verkehrsamt und dem Schwimmeister gesondert geregelt.

2. Badegäste

- 2.1. Die Benutzung des Waldbades steht im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung jedermann frei.
- 2.2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und unter Einfluss berauschender- Mittel.
- 2.3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- 2.4. Besucher mit entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen dürfen nur mit einer Begleitperson die Bäder benutzen.

3. Eintritt

- 3.1. Für die Benutzung des Waldbades werden die entsprechend der Badepreisordnung festgesetzten Entgelte erhoben.
- 3.2. Die Badepreisordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird am Eingang des Bades ausgehängen.
- 3.3. Der Badegast erhält gegen Bezahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
- 3.4. Die Dutzendkarten für Kinder und Erwachsene ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene und nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- 3.5. Jahreskarten gelten für eine Badesaison.

4. Öffnungszeiten

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden vom Stadtamt festgesetzt und im Waldbad durch Aushang bekanntgemacht.
- 4.2. Die Öffnungszeiten können vom Schwimmmeister beim Vorhandensein entsprechender Gründe (z.B. schlechtes Wetter) eigenmächtig geändert werden.
- 4.3. Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet spätestens mit dem täglichen Betriebschluss.
- 4.4. Die Badleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Teile der Bäder beschränken. Bei einem zu starken Besuch (Überfüllung) hat der Schwimmmeister das Recht, den Einlass neuer Badegäste zu verweigern.

5. Zutritt

- 5.1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen, den Toiletten und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- 5.2. Das Betreten der abgesperrten Rasenflächen ist untersagt.

6. Badekleidung

- 6.1. FKK ist in den Bädern nicht gestattet (ausgenommen Kinder bis vollendetem 6. Lebensjahr).
- 6.2. Das Betreten der Becken in Badeschuhen ist nicht gestattet.

7. Umkleiden, Aufbewahren von Kleidung und Wertsachen

- 7.1. Die Wechselkabinen und der Sammelumkleideraum dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder den Sammelumkleideraum benutzen.
- 7.2. Wertsachen können nicht aufbewahrt werden.

8. Körperreinigung

- 8.1. Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Becken abzubrausen. Unnützer Wasserverbrauch ist dabei zu vermeiden.
- 8.2. In den Becken ist der Gebrauch von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- 8.3. Beanstandungen und Mängel irgendwelcher Art sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden.

9. Badbenutzung

- 9.1. Die Bädereinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Verstöße verpflichten zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.
- 9.2. Findet ein Badegast die ihn zugeteilten Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Schwimmmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 9.3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Geländes auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Aufgrund der Waldbrandgefahr ist das Abstellen von Fahrzeugen im Wald untersagt.

10. Verhalten in den Bädern

- 10.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 10.2. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken benutzen (Becken vor der schwimmenden Trennleine/Absperrung)
- 10.3. Es ist nicht gestattet:
 - andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - kopfüber in den Nichtschwimmerbereich zu springen,
 - von den Längsseiten in den Schwimmbereich zu springen,
 - an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Geländern zu turnen,
 - außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,
 - Badegäste durch Lärm zu belästigen,
 - sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten,
 - im gesamten Badbereich zu rauchen (generelles Rauchverbot),
 - auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
 - Gegenstände wegzuworfen,
 - Zelte u.ä. Gegenstände aufzuschlagen, sowie Feuer- und Kochstellen anzulegen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Waren im Umhergehen anzubieten oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben (Ausnahmegenehmigungen erteilt das Stadtamt),
 - sich auf den Rohren der Filteranlage aufzuhalten,
 - Luftmatratzen, Schlauchboote oder ähnliche Gegenstände mit ins Wasser zu nehmen.
- 10.4. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

11. Haftung

- 11.1. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 11.2. Für Wertsachen, Geld oder verlorenen Sachen sowie Fundgegenstände einschließlich dem Verlust oder der Beschädigung von Kleidungsstücken haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 11.3. Die Badegäste haften der Stadt für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Bäder, deren Einrichtung oder für den Verlust von Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

12. Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

13. Aufsicht

- 13.1. Die Bediensteten des Waldbades sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des jeweiligen Bades. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 13.2. Das Badpersonal (Schwimmmeister) ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- 13.3. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister entgegen, sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe.
Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können schriftlich oder mündlich beim Stadtamt eingereicht werden.
- 13.4. Die Schwimmmeister sind berechtigt, Personen, die
- Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
 - andere Badegäste belästigen oder
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- aus dem Bad zu verweisen.
Bei wiederholten Vorkommnissen kann der Schwimmmeister eine ein-, zwei- oder vierwöchige Eintrittssperre verhängen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht.
- 13.5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

14. Schulnutzung

- 14.1. Den Klassen der Grundschulen Ruppertsdorf und Großhennersdorf, welche sich in Trägerschaft der Stadt Herrnhut befinden, wird die unentgeltliche Nutzung des Waldbades nach erfolgtem formlosen Antrag gewährt.
- 14.2. Folgendes muss dabei gewährleistet sein:
- Die Nutzung des Bades dient ausschließlich körperlicher Betätigung im Rahmen des Sportunterrichtes.
 - Beim Schulsport muss stets ein berechtigter Sportlehrer (Rettungsschwimmerabzeichen in Gold oder Silber) anwesend sein; dieser ist alleinverantwortlich für die ordnungsgemäße Benutzung des Bades laut Satzung.

§ 3 Badepreisordnung für das Waldbad Herrnhut

1. Eintrittspreise

1.1. Tageskarten Kinder und Schüler	1,50 €
1.2. Tageskarten Erwachsene	2,00 €
1.3. Dutzendkarte Kinder und Schüler	15,00 €
1.4. Dutzendkarte Erwachsene	20,00 €
1.5. Jahreskarte Kinder und Schüler	37,50 €
1.6. Jahreskarte Erwachsene	50,00 €
1.7. Tageskarte für Familien	5,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Herrnhut, den 08.05.2015

Riecke

Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.